

Organisationsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 2. November 2005)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Das Organisationsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Die Fakultätsversammlung stellt zuhanden der Universitäts- Zuständigkeit
leitung Antrag auf

Ziff. 1 unverändert,

2. Entlassung von Professorinnen und Professoren,

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Sie ist abschliessend zuständig für die

Ziff. 1–10 unverändert,

10a. Wahl der oder des Delegierten für Aussenbeziehungen,

Ziff. 11 unverändert.

Titel nach § 2:

B. Fakultätsausschuss

§ 2 a. ¹ Der Fakultätsausschuss setzt sich zusammen aus dem Zusammen-
setzung
und Wahl
Fakultätsvorstand, aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
Fachgruppen sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
Privatdozierenden, der Assistierenden und der Studierenden.

² Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Fachgruppen im Fakultätsausschuss und ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der Fachgruppen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2 b. ¹ Der Fakultätsausschuss nimmt zuhanden der Universitäts- Aufgaben
leitung Stellung zu den Anträgen der Berufungs- und Beförderungskommissionen.

² Die Fakultätsversammlung kann dem Fakultätsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Titel vor § 3:

C. Fakultätsvorstand

Zusammen-
setzung
und Wahl

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan Lehre werden von der Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In der Regel wird die Prodekanin oder der Prodekan Lehre für die darauf folgende Amtsdauer als Dekanin oder Dekan zur Wahl vorgeschlagen.

³ Die Prodekanin oder der Prodekan Ressourcen wird von der Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Marginalie zu § 4:
Aufgaben

Dekanin oder
Dekan

§ 4 a. Abs. 1 unverändert.

² Sie oder er leitet die Fakultätsversammlung, den Fakultätsausschuss sowie den Fakultätsvorstand und überwacht die Tätigkeit der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der Leiterin oder des Leiters der Stabsstelle des Dekanats.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Prodekanin
oder Prodekan
Ressourcen

§ 4 c. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Stellvertretung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Delegation von
Aufgaben

§ 5 a. ¹ Die Fakultätsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Delegierte oder einen Delegierten für Aussenbeziehungen. Wiederwahl ist möglich.

² Die Delegierte oder der Delegierte für Aussenbeziehungen knüpft und pflegt im Auftrag der Dekanin oder des Dekans Beziehungen zu schweizerischen und ausländischen Universitäten und überwacht insbesondere den Vollzug bestehender Kooperationsabkommen.

³ Der Fakultätsvorstand kann einzelne Aufgaben an andere Fakultätsmitglieder, an die Leiterin oder den Leiter der Stabsstelle des Dekanats oder an die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Rechtswissenschaftlichen Instituts delegieren, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt.

Titel vor § 6:

D. Organisationseinheiten

§ 6 a. Die Professorinnen und Professoren des Rechtswissenschaftlichen Instituts werden entsprechend ihrer Spezialisierung Fachgruppen zugeteilt. Die weitere Regelung obliegt der Fakultätsversammlung.

Titel vor § 7:

E. Verfahrensvorschriften

Titel vor § 12:

F. Geheimhaltungspflicht und Informationsrecht

Titel vor § 14:

G. Schlussbestimmungen

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:

Aeppli Brändli